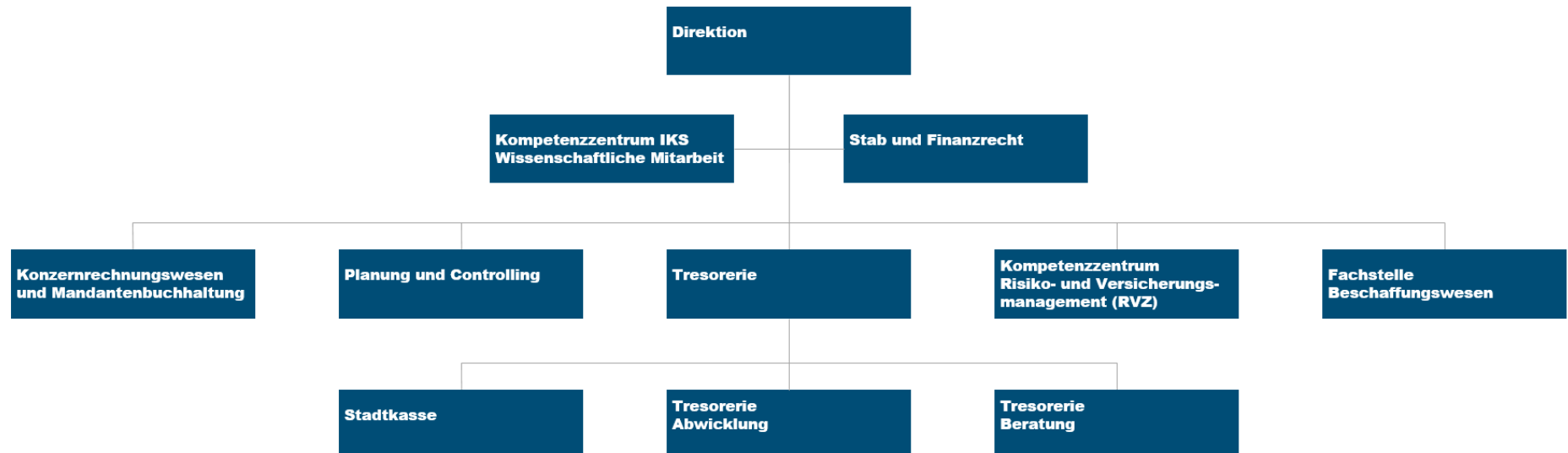


## **Anhang 2 «Finanzverwaltung» zum Organisationsreglement des Finanzdepartements**

Mit Anhang 2 zum Organisationsreglement des Finanzdepartements (OrgR-FID, AS 172.310) regelt der Departementsvorsteher in Anwendung von Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Finanzverwaltung (FVW) in Bezug auf Rechtsgeschäfte, die mit Ermessensspielräumen verbunden sind.

## I. Organigramm

# Finanzverwaltung Stadt Zürich



Stand 1. Juni 2023

## II. Aufgabenübertragung

Nachfolgend werden den bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern für ihren jeweiligen Aufgabenbereich gemäss Stellenbeschreibung folgende Kompetenzen übertragen:

### A. Finanzbefugnisse<sup>1</sup>

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dienstchef*in<sup>2</sup></b>	<b>Stv. Dienst- chef*in<sup>3</sup></b>	<b>Leiter*in Konzern- rechnungs- wesen</b>
<b>A.1</b>	<b>Ausgaben</b>			
A.1.a	Neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Ausfälle in Einnahmen	bis Fr. 300 000	bis Fr. 300 000	bis Fr. 300 000
A.1.b	Neue wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Ausfälle in Einnahmen	bis Fr. 15 000	bis Fr. 15 000	bis Fr. 15 000
A.1.c	Neue wiederkehrende Ausgaben für Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000
A.1.d	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000
A.1.e	Gebundene wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 30 000	bis Fr. 30 000	bis Fr. 30 000
A.1.f	Qualifiziert gebundene Ausgaben <sup>4</sup> für Zinsaufwand (Sachgruppe 340 <sup>5</sup> )	bis Fr. 20 Mio.	bis Fr. 20 Mio.	bis Fr. 20 Mio.
<b>A.2</b>	<b>Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen</b>			
A.2.a	Einmalige Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000	bis Fr. 600 000
A.2.b	Rückstellungen <sup>6</sup> für Schadenfälle im Versicherungsbereich	bis Fr. 20 Mio.	bis Fr. 20 Mio.	bis Fr. 20 Mio.

<sup>1</sup> In Bezug auf die *Ausgabenkompetenzen* (Kapitel II.A) vertreten sich die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bei Abwesenheit gegenseitig (Einschränkung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 OrgR-FID).

<sup>2</sup> Es bestehen weitere Finanzbefugnisse gemäss Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung (ROAB, AS 172.101).

<sup>3</sup> Die/der Stv.-Dienstchef\*in ist gleichzeitig die/der Leiter\*in Stab und Finanzrecht.

<sup>4</sup> gemäss Art. 66b ROAB i. V. m. Art. 37 lit. a Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111).

<sup>5</sup> vgl. Kontenrahmen in Anhang 1, Ziffer 2, Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11).

<sup>6</sup> gemäss Art. 85a ROAB.

## B. Verfügungskompetenzen gegenüber Dritten<sup>7</sup>

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dienst- chef*in</b>	<b>Stv.-Dienst- chef*in<sup>8</sup></b>	<b>Leiter*in Konzern- rechnungs- wesen</b>	<b>Leiter*in Fachstelle Beschaffung</b>	<b>Stv.-Leiter*in Fachstelle Beschaffung</b>
B.1	Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG	X	X	X		
B.2	Beseitigung des Rechtsvorschlags bei Betreibungs- verfahren über öffentlich-rechtliche Forderungen ge- mäss Art. 79 und 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG	X	X	X		
B.3	Vergaben	bis Fr. 900 000	bis Fr. 900 000	bis Fr. 900 000		
B.4	Verfügungen im Rahmen von Vergabeverfahren (wie Ausschluss vom Verfahren, Abbruch vom Verfahren, Widerruf, Präqualifikation, Ausschreibung, Zuschlag, Auslösen von Optionen)	X	X		X	X

<sup>7</sup> In Bezug auf die *Verfügungskompetenzen gegenüber Dritten* (Kapitel II.B) vertreten sich die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bei Abwesenheit gegenseitig (Einschränkung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 OrgR-FID).

<sup>8</sup> Die/der Stv.-Dienstchef\*in ist gleichzeitig die/der Leiter\*in Stab und Finanzrecht.

### C. Vertragsbefugnisse<sup>9</sup>

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dienst- chef*in</b>	<b>Stv.-Dienst- chef*in<sup>10</sup></b>	<b>Leiter*in Konzern- rechnungs- wesen</b>	<b>Leiter*in RVZ<sup>11</sup></b>	<b>Stv.-Leiter*in RVZ<sup>11</sup></b>
C.1	Beratungsverträge, Aufträge, Kaufverträge, Werkverträge, Leasing und Miete von Mobilien sowie in Einzelfällen weitere Verträge <sup>12</sup>	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1		
C.2	Versicherungsverträge <sup>13</sup>	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen gemäss Ziff. A.1	bis Fr. 5 000	bis Fr. 5 000
C.3	Annahme von Schenkungen <sup>14</sup> an die Stadt <sup>15</sup>	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen <sup>16</sup> gemäss Ziff. A.1	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen <sup>16</sup> gemäss Ziff. A.1	im Rahmen der Ausgabenkompetenzen <sup>16</sup> gemäss Ziff. A.1		
C.4	Wrackverkäufe (Fahrzeuge) <sup>17</sup> pro Einzelfall	bis Fr. 1 Mio.	bis Fr. 1 Mio.	bis Fr. 1 Mio.	bis Fr. 10 000	bis Fr. 10 000

<sup>9</sup> In Bezug auf die *Vertragsbefugnisse* (Kapitel II.C) vertreten sich die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bei Abwesenheit gegenseitig (Einschränkung i. S. v. Art. 9 Abs. 1 OrgR-FID).

<sup>10</sup> Die/der Stv.-Dienstchef\*in ist gleichzeitig die/der Leiter\*in Stab und Finanzrecht.

<sup>11</sup> Kompetenzzentrum für Risiko- und Versicherungsmanagement.

<sup>12</sup> *Interne Kontrolle*: Verträge nach C.1 dürfen durch die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger *nur kollektiv zu zweien* unterzeichnet werden (Einschränkung i. S. v. Art. 13 Abs. 2 OrgR-FID).

<sup>13</sup> *Interne Kontrolle*: Verträge nach C.2 dürfen durch die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger *nur kollektiv zu zweien* unterzeichnet werden (Einschränkung i. S. v. Art. 13 Abs. 2 OrgR-FID).

<sup>14</sup> Zu prüfen ist jeweils, ob die Schenkungen in Bezug auf Auflagen und Bedingungen sowie für die Verwahrung und Instandhaltung zu Folgekosten führen.

<sup>15</sup> Für die Annahme von geringfügigen Gelegenheitsgeschenken, die an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger persönlich ausgerichtet werden, gelten Art. 154 AB PR (AS 177.101) und das Merkblatt «Umgang mit Geschenken und anderen Vorteilen» von HRZ (aktuell Stand: September 2015).

<sup>16</sup> Zu beachten in Bezug auf mögliche Auflagen und Bedingungen des Schenkgebers oder für die spätere Verwahrung und Instandhaltung.

<sup>17</sup> *Interne Kontrolle*: Verträge nach C.4 dürfen durch die bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger *nur kollektiv zu zweien* unterzeichnet werden (Einschränkung i. S. v. Art. 13 Abs. 2 OrgR-FID).

## D. Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse<sup>18</sup>

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dienst- chef*in</b>	<b>Leiter*in Konzern- rechnungs- wesen</b>	<b>Leiter*in Tresorerie</b>	<b>Leiter*in Tresorerie Abwicklung</b>	<b>Leiter*in Tresorerie Beratung</b>	<b>Leiter*in Stadtkasse</b>
	<b>Ist Stellvertretung miterfasst?</b> <sup>19</sup>	<b>Ja</b> <sup>20</sup>	<b>Nein</b> <sup>21</sup>	<b>Ja</b> <sup>22</sup>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b> <sup>23</sup>
D.1	Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten <sup>24</sup>						
D.1.a	Bevollmächtigt zur Eröffnung und Saldierung von Geschäftsbeziehungen mit Finanzinstituten	X					
D.1.b	Bevollmächtigt zur Unterzeichnung und zum Vollzug im Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten betreffend Zahlungsverkehr <sup>25</sup> , Wertschriftentransaktionen und Administration <sup>26</sup>	X	X	X	X	X	X
D.1.c	Bevollmächtigt zur Unterzeichnung und zum Vollzug im Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten betreffend mittel- und langfristige Mittelaufnahme am Kapitalmarkt <sup>27</sup>	X		X		X	

<sup>18</sup> *Interne Kontrolle*: Alle bezeichneten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger dürfen ihre rechtsgeschäftlichen Befugnisse *nur kollektiv zu zweien* ausüben (Einschränkung i. S. v. Art. 13 Abs. 2 OrgR-FID).

<sup>19</sup> In Abweichung zu Art. 9 Abs. 1 OrgR-FID dürfen die Stellvertreter\*innen aufgrund der zwingend erforderlichen Kollektivzeichnung (s. FN 18) auch in Anwesenheit der bezeichneten Funktionsträgerin oder des bezeichneten Funktionsträgers die zweite Unterschrift leisten (s. aber FN 23).

<sup>20</sup> Die/der Stv.-Diensthelf\*in ist gleichzeitig die/der Leiter\*in Stab und Finanzrecht.

<sup>21</sup> Art. 9 OrgR-FID betreffend Stellvertretung findet keine Anwendung auf die/den Leiter\*in Rechnungswesen.

<sup>22</sup> Die/der Stv.-Leiter\*in Tresorerie ist gleichzeitig die/der Leiter\*in Tresorerie Beratung.

<sup>23</sup> Die/der Leiter\*in Stadtkasse und ihre/seine Stellvertretung dürfen nie gegenseitig unterzeichnen.

<sup>24</sup> Die personenbezogene Bevollmächtigung wird durch Verfügung der/des Departementsvorstehenden festgelegt.

<sup>25</sup> Einschliesslich die Rückweisung von Zahlungen.

<sup>26</sup> Einschliesslich die Eröffnung und Saldierung von *Kontobeziehungen* im Rahmen *bestehender* Geschäftsbeziehungen. Betreffend Eröffnung und Saldierung von *Geschäftsbeziehungen*, s. D.1.a.

<sup>27</sup> wie Kreditlimiten, Anleihen, Kassenscheine/Privatplatzierungen, Darlehen.

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dienst- chef*in</b>	<b>Leiter*in Konzern- rechnungs- wesen</b>	<b>Leiter*in Tresorerie</b>	<b>Leiter*in Tresorerie Abwicklung</b>	<b>Leiter*in Tresorerie Beratung</b>	<b>Leiter*in Stadtkasse</b>
	<b>Ist Stellvertretung miterfasst?</b> <sup>19</sup>	<b>Ja</b> <sup>20</sup>	<b>Nein</b> <sup>21</sup>	<b>Ja</b> <sup>22</sup>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>	<b>Ja</b> <sup>23</sup>
D.1.d	Bevollmächtigt zum Entscheid, zur Unterzeichnung und zum Vollzug im Geschäftsverkehr mit Finanzinstituten betreffend kurzfristigen Mittelaufnahmen und Mittelbewirtschaftung (Anlagen) am Geldmarkt <sup>28</sup>	X		X	X	X	
D.1.e	Abschluss und Vollzug von Acquiring-Verträgen	X		X	X	X	
D.1.f	Ausfertigen von Zahlungsverprechen an Dritte für Grundstücksgeschäfte	X		X	X	X	
D.1.g	Zahlungsfreigabeberechtigte gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR <sup>29</sup>	X	X				
D.2	Geschäftsverkehr mit Notariaten und Grundbuchämtern						
D.2.a	Bevollmächtigt zur Unterzeichnung und zum Vollzug im Geschäftsverkehr mit Notariaten und Grundbuchämtern	X		X		X	
D.3	Prozessführung / Schadenregulierung						
D.3.a	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen	X					
D.4	Aussergrundbuchliche Verträge						
D.4.a	Bevollmächtigt zur Unterzeichnung und zum Vollzug von aussergrundbuchlichen Verträgen (wie Darlehensverträge) in der Kompetenz GR <sup>30</sup> , STR oder FV	X					

<sup>28</sup> wie kurzfristige Kassenscheine/Privatplatzierungen, feste Vorschüsse, Festgelder, Kontoguthaben, Geldmarktpapiere.

<sup>29</sup> Finanzhaushaltreglement (FHR, AS 611.111).

<sup>30</sup> Die Delegation der Kompetenz zur Vornahme von Vertragsänderungen von untergeordneter Bedeutung muss zwingend im Dispositiv des Gemeinderatsbeschlusses bzw. im zu genehmigenden Vertrag geregelt sein. Wird diese Kompetenz nicht delegiert, so ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Dienst- chef*in</b>	<b>Leiter*in Konzern- rechnungs- wesen</b>	<b>Leiter*in Tresorerie</b>	<b>Leiter*in Tresorerie Abwicklung</b>	<b>Leiter*in Tresorerie Beratung</b>	<b>Leiter*in Stadtkasse</b>
	<b>Ist Stellvertretung miterfasst?</b> <sup>19</sup>	Ja <sup>20</sup>	Nein <sup>21</sup>	Ja <sup>22</sup>	Ja	Ja	Ja <sup>23</sup>
	sowie dabei künftig untergeordnete Vertragsänderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde <sup>31</sup>						
D.4.b	Bevollmächtigung zur Unterzeichnung und zum Vollzug von Hypothekengeschäften im Auftrag der Pensionskasse der Stadt Zürich	X		X		X	
D.3	<b>Prozessführung</b>						
D.3.a	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweise Geltendmachung von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen	X					
D.5	<b>Personalrechtliches</b>						
D.5.a	Sämtliche Kompetenzen im Zusammenhang mit Personalgeschäften von Mitarbeitenden in Funktionsstufe 15 oder höher, mit Ausnahme von Geschäften, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats fallen. <sup>32</sup>	X					
D.5.b	Delegation der Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34 <sup>bis</sup> AB PR <sup>33</sup> .	X					

<sup>31</sup> Die/der Departementsvorstehende ist vorgängig in geeigneter Form über die untergeordneten Anpassungen zu unterrichten.

<sup>32</sup> Bei Anstellung und Entlassung solcher Mitarbeitenden ist vorgängig die interne Zustimmung der/des Departementsvorstehenden einzuholen.

<sup>33</sup> Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR, AS 177.101).